

Nr 88 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

**Vorlage der Landesregierung**

**Gesetz der Salzburger Landesregierung vom ..... , mit  
dem das Salzburger Mindestsicherungsgesetz geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Mindestsicherungsgesetz, LGBI Nr 63/2010, zuletzt geändert durch LGBI Nr ..../2018, wird geändert wie folgt:

*1. Im § 45 Abs 3 wird das Datum „1. Jänner 2019“ durch das Datum „1. Jänner 2020“ ersetzt.*

*2. Im § 46 wird angefügt:*

„(14) § 45 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr ..../2018 tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.“

## Erläuterungen

### **1. Allgemeines:**

Das Gesetzesvorhaben dient der Verlängerung der mit 1. Jänner 2019 befristeten Übergangsregelung des § 45 Abs 3 MSG um ein weiteres Jahr. Die neuerliche Befristung ist nicht zuletzt deshalb erforderlich, da seitens des Bundes ein Grundsatzgesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung angekündigt wurde, welches etwaige Rahmenbedingungen für den Bereich Wohnen vorsehen könnte.

Mit der Nichtanrechnung der Wohnbeihilfe als Einkommen soll weiterhin sichergestellt werden, dass geförderter Wohnraum für Hilfesuchende im Rahmen des höchstzulässigen Wohnungsaufwandes trotz bestehenden Preisniveaus bzw der aktuell verfügbaren Wohnungsgrößen zugänglich bleibt.

### **2. Kompetenzrechtliche Grundlage:**

Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in Angelegenheiten des Armenwesens die Gesetzgebung über Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz (noch) nicht Gebrauch gemacht, sodass der Landesgesetzgeber nach Art 15 Abs 6 B-VG befugt ist, die Materie frei zu regeln.

### **3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:**

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen mit dem Unionsrecht nicht in Widerspruch.

### **4. Finanzielle Auswirkungen:**

Auf Grund der Verlängerung der Übergangsbestimmung des § 45 Abs 3 MSG sind im Vergleich zum Vollzug nach der geltenden Rechtslage keine Mehrkosten zu erwarten. Zwar würde ein Auslaufen der Übergangsregelung mit 1. Jänner 2019 rein rechnerisch jährliche Minderausgaben in der Höhe von ca 1.7 Mio € zur Folge haben. Dies berücksichtigt allerdings nicht die damit einhergehende Problematik, dass aufgrund der Leistungseinschränkung mit einem Ansteigen der Fallzahlen von Personen zu rechnen ist, die der Notwendigkeit einer Neuanmietung von günstigerem Wohnraum bzw Delogierungen ausgesetzt wären.

### **5. Gender-Mainstreaming:**

Von den 8.270 Hilfesuchenden in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung im Monat Juni 2018 waren ca 52 % weiblich und ca 48 % männlich.

### **6. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:**

Gegen den Entwurf wurde kein Einwand erhoben.

Die Landesregierung stellt sohin den

## **Antrag,**

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.